

nach den Usancen der Bonner Kapitalhilfe.

Krupp-Generalmanager Berthold Beitz spielte unterdes auf das von Bonn mit Bürgschaften bedachte Rotchina-Geschäft der Demag an: „Ich hoffe, daß die deutsche Bundesregierung Spanien nicht schlechter behandelt als China.“

RECHT

PRIMOGENITUR

Nur eine Silbe

Viele deutsche Grafen sind gar keine. Das steht seit dem 11. März dieses Jahres fest, als das Bundesverwaltungsgericht dekretierte, daß nach der sogenannten Primogenitur* kein Adelstitel mehr erworben werden kann.

Ein rund 600 Jahre altes Adelsprivileg ist abgeschafft.

Die Primogenitur stammt aus dem Mittelalter und wurde erstmals 1356 von Karl IV. in der Goldenen Bulle verankert. Nach ihr genossen die Erstgeborenen eines adligen Hauses nicht nur eine Bevorzugung bei der Thron- und Erbfolge. Der erste Nachkomme des Haus-Chefs hatte auch das Recht, ein höheres Adelsprädikat zu führen als die übrigen Mitglieder seiner Familie.

Starb zum Beispiel der fürstliche Chef eines Hauses, so trat sein Erstgeborener an seine Stelle und war fortan Fürst, während seine Brüder Grafen blieben.

Doch schon seit Jahrzehnten lief dieser Erbgang des Adelstitels nicht mehr glatt. Artikel 109 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 — jene Grundnorm, die allen Deutschen die „Gleichheit vor dem Gesetze“ und Frauen „dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ wie den Männern zuerkannte — hob sämtliche Standesvorrechte auf und bestimmte: „Adelsbezeichnungen gelten

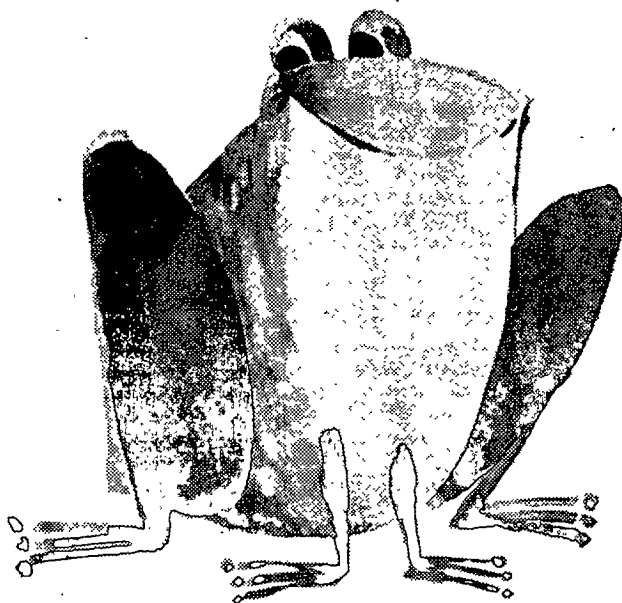
* Von lateinisch primus = der erste und genitum = geschaffen.



Primogen-Adliger zu Castell-Rüdenhausen
Privileg aus der Bulle

Warum tragen Frösche keinen Hut?

Weil sie damit nicht vorwärts kommen.

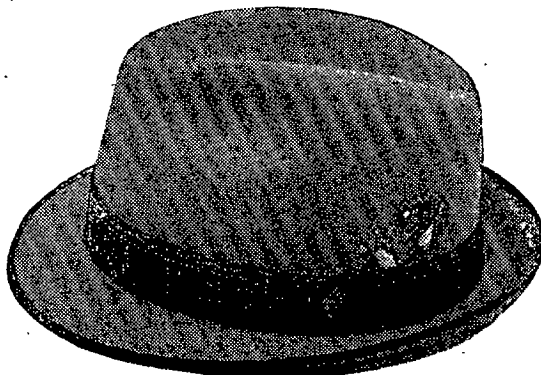


Warum tragen Männer einen Hut?

Weil Männer damit mehr als Männer sind.

Männer können mehr sein —
wenn sie es nur wollen. Sie können
sportlich sein. Oder unternehmungslustig.
Oder erfolgreich. Oder alles zusammen.
Auf jeden Fall tragen sie einen Hut —
denn ein Hut
verwandelt sie zu ihrem Vorteil.

Probieren auch Sie mal einen neuen Hut!



nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.“

Fortan seien, interpretierte das Reichsgericht die Verfassungsnorm; „bisher adlige Namen den bürgerlichen Namen in jeder Beziehung gleichzustellen, das bisherige Adelszeichen nicht anders als eine Silbe im Namen zu behandeln“.

Offen blieb freilich nach der Weimarer Regelung, die als nichtverfassungsrechtliche Vorschrift auch in der Bundesrepublik fortgilt, welche Adelsbezeichnung für Primogenitur-Adel als Name zu gelten habe: die ranghöhere des primogenen Haus-Chefs oder die rangniedere seiner Geschwister.

Preußen schaffte Klarheit. Das Adelsgesetz vom 23. Juni 1920 bestimmte im Paragraphen 22: „Stand zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung einem Familienangehörigen vor den anderen Familienangehörigen eine besondere Bezeichnung zu, so darf er diese Bezeichnung für seine Person ... beibehalten.“

Ein primogen erworbener Titel gehörte demnach nur noch einem Adli-



Primogen-Adliger zu Höhenlohe*
Rechtlich erloschen

gen, der sein Namensvorrecht vor dem 14. August 1919 (Inkrafttreten der Weimarer Verfassung) ererbt hatte. So nennt sich zum Beispiel der Enkel des Eisernen Kanzlers und ehemalige CDU-Bundestagsabgeordnete Fürst Otto von Bismarck zu Recht „Fürst“, weil er diesen Titel — nach dem Tod seines Vaters — bereits 1904 erhielt.

Das Reichsgericht räumte schließlich jeden Zweifel an der Rechtslage aus, indem es entschied, das „beim Adel oft einzelnen Familienangehörigen, namentlich dem Familienoberhaupt“ zustehende Recht, „eine ihn vor den übrigen Familienangehörigen auszeichnende Bezeichnung, zum Beispiel als Fürst oder Graf, zu führen“, könne „nicht als Teil des Familiennamens gelten, weil der Familienname ... sich auf alle Abkömmlinge des Namensträgers vererbe“.

Doch längst nicht alle primogenen Erstgeborenen mochten sich fortan mit niedriger Titulatur bescheiden. Es gingen weiterhin Grafen zu Fürsten und

* Mit Ehefrau Charlotte, geborene v. Croy.

GRÄFLICHE FÜRSTEN - FÜRSTLICHE GRAFEN

Nach einer Übersicht der Fachzeitschrift „Das Standesamt“ sind unter anderem „in folgenden Familien des historischen Adels oder einzelnen Linien derselben höhere Adelstitel nach dem Rechte der Erstgeburt vorhanden, welche mit dem Tode des Inhabers nach 1919 bürgerlich erloschen sind oder erlöschen, historisch-genealogisch-gesellschaftlich und oft auch im Wirtschaftsleben aber weiter gebraucht werden“:

1. Gräfliche (zum Teil auch prinzliche) Geschlechter mit dem Erstgeburtstitel „Fürst“:

Bismarck
Blücher von Wahlstatt
Carolath-Beuthen (Prinz von Schoenaich-Carolath)
Castell (-Castell)
Castell (-Rüdenhausen)
Dohna-Schlobitten
Eulenburg
Fugger (-Babenhausen)
Hatzfeld (Sohn des jeweiligen Fürsten Prinz von H.-Trachenberg)
Inn- und Knyphausen
Lichnowsky
Lynar
Pless (Hochberg)
Radolin
Salm (-Reifferscheidt)
Solms (-Baruth)
Stolberg (z. T. Prinz zu St.-Rossia)
Stolberg (-Wernigerode)
Waldburg (-Wolfsegg)
Waldburg (-Zeil)
Weikersheim
Württemberg (Linie Urach)

2. Freiherrliche Geschlechter mit dem Erstgeburtstitel „Graf“:

Berckheim
Berlepsch
Bodelschwingh-Plettenberg
Bodmann
Brockdorff-Kletkamp
Bussche (-Ippenburg gen. v. Kessel)
Fürstenberg (s. auch Deroy)
Fürstenberg (-Herdringen)
Fürstenberg (-Stammheim)
Groeben (Groß-Schwansfeld)
Groeben (Ludwigsdorf)
Houwald

Landberg-Velen (und Gemen)
Loe
Plessen (Maltzahn)
Plessen (Plessen-Cronstern)
Plettenberg-Heeren
Saurma (-Sterzendorf)
Saurma (-Lorzendorf)
Welcke
Werthern (-Beichlingen)

3. Adelige Geschlechter mit dem Erstgeburtstitel „Graf“ oder „Freiherr“:

Ahlefeldt (-Dehn)
Alvensleben (-Erxleben)
Alvensleben (Schönborn)
Berenberg-Goßler
Berg (-Schönfeld)
Bismarck (-Bohlen)
Bismarck (-Osten)
Borcke (-Stargardt)
Brandenstein (-Zeppelin)
Bülów (-Kühren)
Bülów (Linie Braunsrode)
Bülów (Linie Beyernaumburg)
Decken (Ringelheim, jetzt: Benzerhof)
Diergardt
Douglas (aus Ralswiek)
Dücker (-Edler Herr zu Rödinghausen)
Eberstein (Eller-Eberstein)
Fleming (-Benz)
Garnier (-Turawa)
Hachenburg
Helldorf
Heyl zu Herrnsheim
Hobe (-Geltling)
Kleist (-Wendisch-Tychow)
Kleist (-Retzow)
Lancken-Wakenitz
Lucius (von Ballhausen)
Osten
Pachelbel (-Gehag-Ascheraden)
Rautter-Willkamm (von Pressentin gen. von Rautter)
Roos
Schack
Scheffer (-Boyadel)
Schmidt von Schmidtseck
Seidlitz-Sandreczki
Wedel (Linie Mellen-Freienwalde)
Wilamowitz-Moellendorff
Zitzewitz

Freiherren zu Grafen, die ihren Titel ungeachtet juristischer Dekrete „historisch-genealogisch-gesellschaftlich und oft auch im Wirtschaftsleben“ (so die Zeitschrift „Das Standesamt“) führten.

So übernahmen zum Beispiel ihren Fürsten-Titel kraft Primogenitur noch nach 1919:

- ▷ Guido Karl Lazarus Erdmann Franz Otto Ludwig Ernst Guidotto v. Donnersmarck, 56;
- ▷ Maria Georg Konstantin Ignatius Antonius Felix Augustinus Wunibald Kilian Bonifacius v. Waldburg zu Zeil und Trauchburg, 37;
- ▷ Franz Anton Bohuslav Maria v. Thun und Hohenstein, 75;
- ▷ Kraft zu Hohenlohe-Langenburg, 30.

Auch ein einstiger Fahnenjunker, dessen Ururgroßvater 1840 nach dem Prin-

zip der Primogenitur aus dem Freiherrn- in den Grafenstand erhoben worden war, ließ sich als „Graf“ titulieren — es war der Fall, der das Grundsatzzurteil des Bundesverwaltungsgerichts herbeiführte. Der Ex-Fahnenjunker geriet in Streit mit einer Behörde, die ihn lediglich als Freiherr eingestuft hatte, und das hohe Gericht gab der Behörde recht.

Einige Dutzend Primogene (siehe Kasten) müssen sich nach diesem Urteil darauf einrichten, den gleichen Namen wie ihre Geschwister zu tragen. Viele von ihnen haben freilich längst darauf verzichtet, den Standesämtern ihren falschen Namen zur Eintragung ins Personenstandsregister anzudienen, und figurieren nur noch als Telefonbuch-, Briefkopf- oder Sektfürsten — wie Graf Metternich für die Firma Söhnlein.